

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE MUNDERFING

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 16. Dezember 2025****[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)****Nr. 2 Verordnung: Wassergebührenordnung****Verordnung**

**des Gemeinderats der Gemeinde Munderfing betreffend einer Wassergebührenordnung für die Ortswasserversorgungsanlage.**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1****Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Munderfing (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

**§ 2****Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

bis 200 m <sup>2</sup>	18,11 EUR
------------------------	-----------

201-300 m <sup>2</sup>	13,17 EUR
------------------------	-----------

ab 301 m <sup>2</sup>	4,93 EUR
-----------------------	----------

pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absätze 2 bis 14, mindestens aber 2.934,80 Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

(7) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(8) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

(9) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(10) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(11) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

(12) Balkone, Terrassen und nicht beheizte Wintergärten zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(13) Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzzäume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(14) Ausschließlich für gewerbliche Zwecke dienende Flächen und gewerbliche Lagerflächen, in denen jeweils keine Wasserentnahmemöglichkeit besteht, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

### § 3 **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 35 m<sup>3</sup> des aktuellen Kubikmeterpreises je Anschluss festgesetzt.

(3) Darüber hinaus wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,02 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der vorangehenden drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Ist kein geeichter Wasserzähler eingebaut, oder eine Eichung nicht möglich, dann ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten: Diese beträgt 50 m<sup>3</sup> des aktuellen Kubikmeterpreises pro gemeldeter Person mit Haupt- oder Zweitwohnsitz (weiteren Wohnsitz). Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung pro Wasserzähler eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 12,- Euro zu entrichten (Gilt nur für BM Q3=4 m<sup>3</sup>/h nach MID und BM Q3=10 m<sup>3</sup>/h nach MID – größere Wasserzähler müssen vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes selbst geeicht werden.)

### § 4 **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Festsetzung erfolgt mittels Bescheid und gilt auch für die Folgejahre.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 15 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

### § 5 **Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Wasser-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeföhrten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## § 6 **Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## § 7 **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 8 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.04.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Martin Voggenberger**